

Benutzungsordnung

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern und beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung aller Nutzerinnen und Nutzer (im Folgenden als Nutzer bezeichnet).

Die DAV Sektion Altdorf führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt den Nutzern, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen. Eine Haftung der DAV Sektion Altdorf für Schäden, die aus der Nutzung ohne ausreichende Kenntnisse resultieren, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

1.2 Jede Person über 16 Jahre muss sich vor Nutzung der Kletter- und Boulderanlage mittels Anmeldeformulars registrieren. Im Zuge der Registrierung wird auf die Gefahren in der Kletter- und Boulderanlage hingewiesen. Die vorliegende Benutzungsordnung einschließlich der darin verankerten Hallen-, Kletter- und Boulderregeln sowie der Haftungsausschluss bei Unfällen werden erläutert. Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzer, die Benutzungsordnung sowie die Zugangs- und Datenschutzregeln zu akzeptieren und einzuhalten – siehe auch Punkt 2. Die Unterzeichnung bestätigt insbesondere die **Kenntnisnahme und die verbindliche Anerkennung** dieser Benutzungsordnung, einschließlich der darin enthaltenen **Haftungshinweise**.

1.3 Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang oder auf der Homepage <https://www.dav-aldorf.de/Kletterhalle/Eintrittspreise>).

1.4 Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage <https://www.dav-aldorf.de/Kletterhalle/Öffnungszeiten> bekannt gegeben. Zu den regulären Öffnungszeiten stehen Kletterwandbetreuer für Unterstützung jeglicher Art auf Nachfrage zur Verfügung. Zu thekenfreien Öffnungszeiten ist kein Servicepersonal anwesend. Der Zugang zur Anlage ist nur mit einer gültigen Zeitkarte möglich, die ausschließlich von volljährigen Personen erworben werden kann. (s. auch Zugangs- und Datenschutzregelungen).

1.5 Minderjährige bis zum vollendetem 15. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde (Bevollmächtigter), nutzen.

Minderjährige ab 16 Jahre dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten nutzen. In jedem Fall muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen (siehe auch Ziffern 1.6, 1.7, 1.8 und 1.9).

1.6 Zu thekenfreien Öffnungszeiten erfolgt der Zugang zur Kletterhalle ausschließlich über die ins Freie gehende Eingangstür im Erdgeschoss. Jeder einzelne Nutzer muss sich mit der Zeitkarte beim Eintreten in die Kletterhalle registrieren. Missbrauch führt zur Sperrung der Karte ohne finanziellen Ausgleich. Die zur Dreifachsporthalle führende Tür im 1. Stock dient **ausschließlich dem Zugang zu den Sanitärräumen** und ist sofort wieder zu schließen.
Wichtiger Hinweis: Nutzer sind selbst dafür verantwortlich, ihre Zeitkarte mitzuführen, um ein Aussperren zu vermeiden.

1.7 Minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Gruppenveranstaltung (im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; die Leitung einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Sektion muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Sektion bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Leitung mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für jeden minderjährigen Teilnehmer ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die DAV-Sektion/Organisation, in deren Auftrag die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vorzulegen.

1.8 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und/oder können auf der Homepage (<https://www.dav-altdorf.de/downloads>) heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jedem weiteren Eintritt in Kopie an der Kasse vorgelegt werden.

1.9 Leitungen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

1.10 Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (5. Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Gefahren beim Bouldern und Klettern – Grundsatz der Eigenverantwortung

2.1 Bouldern und Klettern erfordern wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-Risiken) ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können.

2.2 Jeder Nutzer hat in Eigenverantwortung die **Hallenregeln – richtiges Verhalten in der Kletter- und Boulderhalle** und die **Kletterregeln – Sicher Klettern** sowie **Boulderregeln – Sicher Bouldern** anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren. Die Regeln sind ausgehängt und auf der Homepage <https://www.dav-altdorf.de> aufrufbar.

2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 35 m Länge verwendet werden.

2.4 Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan).

2.5 **Hinweis zur Luftqualität:** Trotz Belüftung kann die Staubbelastung, insbesondere im Boulderbereich, hoch sein. **Kleinkinder (insbesondere Säuglinge)** und **atemwegserkrankte Personen** sollten diese Bereiche zu **Stoßzeiten meiden**.

3. Ausrüstungsverleih

3.1 Der Ausrüstungsverleih ist nur während der regulären Öffnungszeiten an registrierte Personen über 16 Jahre möglich.

3.2. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über die jeweilige Gruppenleitung ausgeliehen werden, es sei denn, Satz 1 trifft zu.

3.3 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Für die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände ist ein Pfand in Form eines gültigen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Führerschein) zu hinterlegen. Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in der jeweiligen Anlage benutzt werden, in der sie entliehen wurden.

3.4 Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten am selben Tag zurückzugeben ist. Andernfalls fallen Leihgebühren für eine weitere Ausleihe an.

4. Haftung

4.1 Die Haftung des Betreibers für **eigene Pflichtverletzungen** richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für **leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden** ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. **Dies gilt nicht** bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.2 Für mitgebrachte Wertsachen des Nutzers wird vom Anlagenbetreiber keine Haftung übernommen.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht wird durch den Eigentümer bzw. die von ihm bevollmächtigte Personen ausgeübt. Den Anweisungen der bevollmächtigten Personen ist Folge zu leisten.

5.2 Die Hausrechtsberechtigten sind befugt, zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit im Gebäude Kontrollen durchzuführen und bei Verstößen Platzverweise auszusprechen.

5.3 Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder den Hausfrieden stören, kann das Betreten der Kletterhalle Kunstgriff untersagt werden.

5.4 Bei Gefahren im Verzug oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die Hausrechtsberechtigten berechtigt, die Polizei oder andere zuständige Behörden zu verständigen.

5.5 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude der Kletterhalle Kunstgriff, einschließlich aller gemeinschaftlich genutzten Bereiche, strengstens untersagt. Dieses Verbot schließt auch E-Zigaretten, Shishas und ähnliche Produkte ein. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot können zum sofortigen Hausverweis ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises führen. Für Schäden, die durch das Rauchen in den genannten Bereichen entstehen, hat der Verursacher aufzukommen.

6. Gültigkeit

6.1 Die Benutzungsordnung tritt am 5.10.2025 in Kraft.

6.2 Die vorliegende Benutzungsordnung wird von dem Nutzer der Kletteranlage durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular für Erwachsene und ggf. der Einverständniserklärung für Minderjährige bzw. der digitalen Unterschrift im Kassensystem anerkannt.